



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

20(4)325 H

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur
Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten
vom 02.10.2023**

BT-Drucksache 20/8629

**Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
am 06.11.2023**

Dr. Hans-Eckhard Sommer
Präsident



JAHRE BAMF
schützen | fördern | vernetzen

1. Sichere Herkunftsstaaten

1.1. Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten

Gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorgaben des Grundgesetzes in seiner Rechtsprechung konkretisiert. Wesentliche Prüfungskriterien für die Bestimmung eines sicheren Herkunftsstaates sind danach:

- Die Sicherheit vor politischer Verfolgung muss landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen.
- Der Gesetzgeber hat sich anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat zu bilden. Hieraus lässt sich jedoch kein starrer, in jedem Gesetzgebungsverfahren gleichermaßen von Verfassung wegen zu beachtender, etwa enumerativ darstellbarer Katalog von zu prüfenden Umständen ableiten.
- Bei der Beurteilung ist eine Prognose über die weitere Entwicklung in dem Staat innerhalb eines überschaubaren Zeitraums zu treffen.
- Die Anerkennungsquote von Antragstellern aus dem jeweiligen Land kann die Rolle eines Indizes spielen. Dabei ist die Entscheidungspraxis des Bundesamtes wie auch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu berücksichtigen.
- Ein Vergleich mit den Anerkennungsquoten anderer europäischer Staaten kann hilfreich sein.

(BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93)

Die Vorgaben des Grundgesetzes und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lassen die zeitlich nachgelagerte unionsrechtliche Harmonisierung des Asylrechts noch unberücksichtigt.

Auf europäischer Ebene regelt die Richtlinie 2013/32/EU (sog. Asylverfahrensrichtlinie) in Artikel 37 und in ihrem Anhang I die Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten.

Ein Staat gilt nach diesen Vorschriften als sicherer Herkunftsstaat, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

Bei der entsprechenden Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch:

- die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung;
- die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) keine Abweichung zulässig ist;
- die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention;
- das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.

1.2. Prüfung der Verhältnisse in sicheren Herkunftsstaaten

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wertet durch sein Informationszentrum Asyl und Migration (IZAM) fortwährend und systematisch umfangreiche Informationen zur Lage und zur Verfolgungssituation in den Herkunftsländern aus. Dabei findet auch die Situation vulnerabler Personengruppen besondere Berücksichtigung. Hierfür werden aktuelle Informationen aus vielen unterschiedlichen Quellen ausgewertet, zu denen insbesondere Berichte des Auswärtigen Amtes, der EUAA (vormals EASO), des UNHCR, aus anderen Mitgliedstaaten und von Menschenrechtsorganisationen zählen. Darüber hinaus arbeitet das IZAM mit Partnereinrichtungen in den Asyl- und Migrationsbehörden anderer Staaten und der EUAA zusammen.

Zum einen werden diese Informationen zu einigen Herkunftsländern in Form von Länderberichten öffentlich zugänglich gemacht. Zum anderen werden sie – ergänzt durch eine rechtliche Bewertung – den Entscheiderinnen und Entscheidern des Bundesamts in Form von nichtöffentlichen sogenannten Herkunftsländer-Leitsätzen zur Verfügung gestellt, die verbindliche Vorgaben für die Entscheidungspraxis häufiger Fallkonstellationen enthalten.

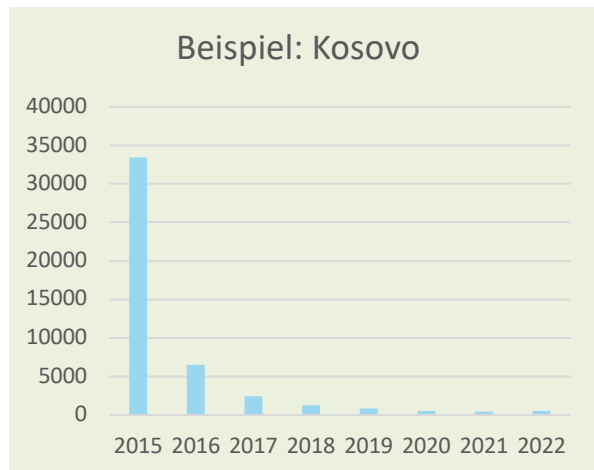
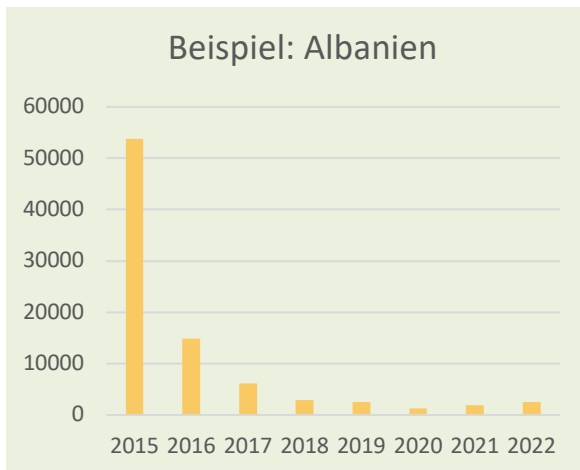
Die für die Bestimmung eines sicheren Herkunftsstaats nach europäischem Recht anzulegenden Kriterien sind deckungsgleich mit einem Großteil der bei der Prüfung individueller Asylansprüche zu berücksichtigenden rechtlichen Vorgaben, nämlich jenem Teil, der die allgemeine Lage in einem Staat betrifft und charakteristische Umstände typischer Einzelfälle. Die zu letzterem Zweck gesammelten Informationen sind daher eine aussagekräftige Grundlage für die Beurteilung der Situation in einem Herkunftsstaat.

2. Konsequenzen der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat

2.1. Erhöhung der Akzeptanz des Asylverfahrens

Ein kohärentes Asylsystem muss missbräuchlichen Zugang eindämmen, um seine Akzeptanz in der Allgemeinheit zu erhalten. Die Kapazitäten der verantwortlichen Behörden und die eingesetzten Steuergelder müssen verfolgten und bedrohten Menschen zugutekommen, die den durch das Asylrecht gebotenen Schutz benötigen. Ein wirksames Mittel hierzu ist, die Zahl der Antragstellungen aus asylfremden Motiven zu reduzieren.

Die Einstufung der bisherigen sicheren Herkunftsstaaten des Westbalkans hat, gemeinsam mit anderen Maßnahmen, zu einem erheblichen Rückgang der Antragszahlen durch Angehörige dieser Staaten geführt. So sank z. B. die Zahl der Antragstellungen aus Albanien von 53.805 im Jahr 2015 auf 2.522 im Jahr 2022 und die Zahl der Antragstellungen aus dem Kosovo von 33.421 im Jahr 2015 auf 499 im Jahr 2022.



2.2. Keine Auswirkungen auf die Rechte der Antragstellenden

Die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat hat keine Auswirkungen auf die Rechte und Verfahrensgarantien der Antragstellenden. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten können ohne Einschränkung in Deutschland einen Asylantrag stellen und werden in gleicher Weise persönlich zu ihren Fluchtgründen angehört wie Antragstellende anderer Herkunftsländer auch. Sie haben dabei die Möglichkeit, alle aus ihrer Sicht relevanten Umstände vorzutragen und sie genießen die gleichen Verfahrensgarantien. Ihr Asylverfahren wird nach den gleichen Grundsätzen durchgeführt, insbesondere werden vulnerable Antragstellende mit besonderem Schutzbedarf unabhängig vom Herkunftsstaat identifiziert, damit die für den jeweiligen Personenkreis festgelegten Verfahrensgarantien gewährleistet werden können.

Die Einstufung eines Staats als sicherer Herkunftsstaat hat zudem keine Auswirkung auf den Schutz vor einer Verletzung der Rechte der Antragstellenden nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, welche im Rahmen der Prüfung der nationalen Abschiebungsverbote zu berücksichtigen sind. Deren Prüfung erfolgt umfänglich und in gleicher Weise wie bei nicht als sicher eingestuften Herkunftsländern.

2.3. Beschleunigung der behördlichen Verfahren

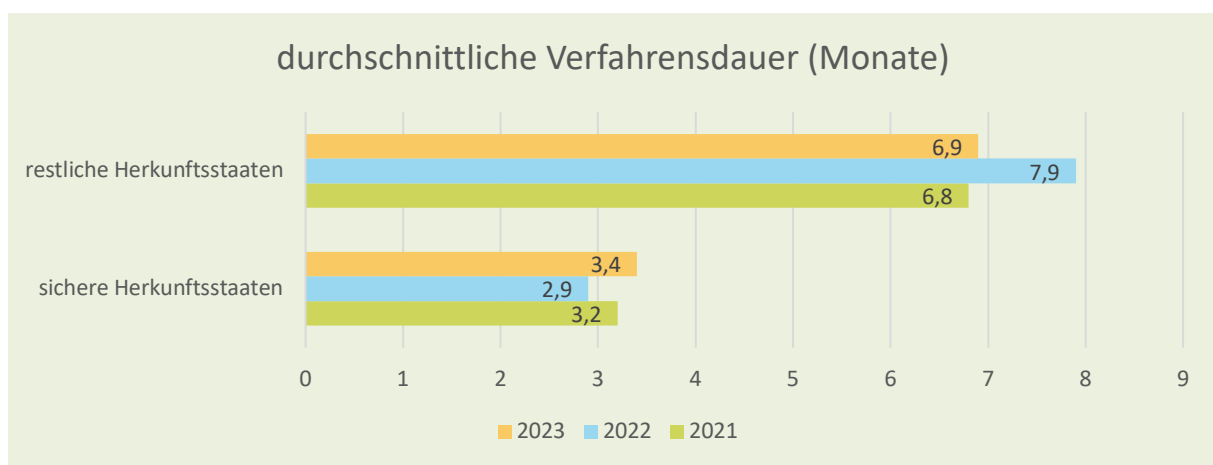
Auch wenn die Antragstellenden weiterhin alle Verfahrensgarantien des Asylverfahrens genießen und insbesondere persönlich zu allen für sie relevanten Umständen angehört werden, bringt die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat eine Arbeitserleichterung für die Entscheiderinnen und Entscheider des Bundesamts mit sich und führt deshalb auch zu einer Beschleunigung der Verfahren.

Durch die Regelung des § 29a AsylG wird vermutet, dass in sicheren Herkunftsstaaten keine Verfolgung stattfindet und kein ernsthafter Schaden droht. Die Antragstellenden haben jedoch Gelegenheit, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen, indem sie darlegen, dass in ihrem Fall – abweichend von der allgemeinen Lage – eine Gefährdung vorliegt. Diese Regelung verpflichtet die Entscheiderinnen und Entscheider zwar wie in jedem anderen

Asylverfahren dazu, alle Einzelheiten und Besonderheiten des Falles zu berücksichtigen, beschränkt aber in einem ersten Schritt ihren Prüfaufwand darauf, ob der Sachvortrag der Antragstellenden zur Widerlegung der Vermutung geeignet ist. Nur wenn die von den Antragstellenden vorgetragene Umstände die Annahme begründen, dass ihnen eine Gefährdung droht, muss in einem zweiten Schritt eine vollumfängliche Prüfung des Schutzanspruchs erfolgen.

Eine weitere Erleichterung besteht hinsichtlich der Begründung der behördlichen Entscheidung. Anstelle der normalerweise aufwendigen Darlegung der Ablehnung des Antrags als offensichtlich unbegründet kann – wenn diese nicht widerlegt ist – auf die gesetzliche Vermutung verwiesen werden.

Zudem werden Verfahren von Antragstellenden aus sicheren Herkunftsstaaten aufgrund interner Vorgaben des Bundesamts vorrangig bearbeitet.



2.3. Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren

Neben der Beschleunigung des behördlichen Verfahrens folgt aus der nach § 29a AsylG vorgesehenen Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet auch eine Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren. Die Ausreisefrist beträgt nach § 36 Abs. 1 AsylG nur eine Woche. Eine Klage gegen den Bescheid hat gemäß § 75 AsylG keine aufschiebende Wirkung und muss gemäß § 74 Abs. 1 AsylG gleichfalls innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids erhoben werden. Das gleiche gilt für einen Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO; über ihn hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich binnen einer Woche zu entscheiden (§ 36 Abs. 5 Satz 5 AsylG).

Der Ausländer ist damit bereits nach einer Woche bzw. nach der Entscheidung des Gerichts im einstweiligen Rechtsschutz nach sehr kurzer Zeit vollziehbar ausreisepflichtig. Dies ist ein entscheidender Vorteil, da die verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Übrigen sehr viel länger dauern, aktuell bundesweit im Durchschnitt 21 Monate allein in der 1. Instanz.

2.4. Weitere Wirkungen auf anderen Gebieten

Die Bestimmung zum sicheren Herkunftsstaat hat auch auf anderen Gebieten Auswirkungen, die in ihrer Wirkung auf eine Reduzierung der Antragszahlen und auf eine Vereinfachung der Umsetzung des Aufenthaltsrechts Einfluss haben können.

- Die Unterbringung in besonderen Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 5 Abs. 5 AsylG ist möglich, in denen gemäß § 30a AsylG ein beschleunigtes Verfahren innerhalb einer Woche durchgeführt wird.
- Die Wohnpflicht in solchen besonderen Aufnahmeeinrichtungen ist auf einen bestimmten Bezirk begrenzt und würde bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet auch bis zur Beendigung des Aufenthaltes fort dauern (§ 30a Abs. 3 AsylG). Gleiches gilt gemäß § 47 Abs. 1a AsylG auch für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten (mit Ausnahme der in Satz 2 benannten Personen), die in regulären Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind.
- Infolge der schnell eintretenden Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht sind Einschränkungen beim Leistungsbezug sowie die Beschränkung auf Sachleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG in Verbindung mit § 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG unter den dort genannten Voraussetzungen früher möglich.
- Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG besteht kein Zugang zum Arbeitsmarkt während der Dauer des Asylverfahrens.
- Einem geduldeten Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat darf gemäß § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden. Ausnahme hiervon bestehen in Altfällen sowie unter den Voraussetzungen des § 60a AufenthG.
- Das Bundesamt kann gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG gegen einen Ausländer, dessen Asylantrag nach § 29a AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen.

Keine Bedeutung mehr hat die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat für die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs. Mit dem Chancenaufenthaltsgesetz vom 31.12.2022 wurden Personen aus sicheren Herkunftsstaaten anderen Nationalitäten gleichgestellt.

Zwischen der Motivation zur freiwilligen Rückkehr von Ausreisepflichtigen und der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat kann allerdings keine direkte Korrelation festgestellt werden, da zahlreiche weitere Faktoren die Rückkehrwilligkeit beeinflussen, wie z. B. die Duldungssituation in Deutschland, die medizinische Versorgung im Herkunftsstaat, die familiäre Situation oder die wirtschaftliche Perspektive. Gleichwohl kann die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat insbesondere durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Klage Auswirkungen auf die Motivation zu einer freiwilligen Rückkehr haben und somit die Bundesländer und Ausländerbehörden entlasten, ggf. auch gefördert durch eine Anpassung der Rückkehrleistungen.

2.5. Fazit

Allein die Beschleunigungswirkung spricht dafür, jeden asylrelevanten Staat, bei dem die Voraussetzungen dafür vorliegen, gesetzlich zum sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen. Nur in diesem Fall sollte aber auch Staaten Visumfreiheit eingeräumt werden, um deren missbräuchliche Ausnutzung wie im Fall von Georgien und Moldau entgegenwirken zu können.

3. Asylantragszahlen und Entscheidungspraxis zu sicheren Herkunftsstaaten

01.01. – 30.09. 2023	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamt-schutzquote
Albanien	1.622	-	3	2	6	1.017	611	0,7 %
Bosnien und Herzegowina	858	-	1	1	1	367	445	0,4 %
Montenegro	233	-	-	1	-	96	94	1,0 %
Nordmazedonien	4.410	-	1	-	-	2.316	2.441	0,0 %
Kosovo	549	-	1	-	1	180	262	0,5 %
Serbien	2.627	-	1	3	-	1.303	1.273	0,2 %
Ghana	372	-	1	-	-	156	117	0,4 %
Senegal	121	-	3	-	4	42	55	6,7 %
2022	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamt-schutzquote
Albanien	2.522	-	6	2	7	1.489	969	0,6 %
Bosnien und Herzegowina	1.364	1	1	-	-	652	887	0,1 %
Montenegro	310	-	-	2	-	174	180	0,6 %
Nordmazedonien	5.602	-	2	1	12	2.287	2.962	0,3 %
Kosovo	499	-	-	1	8	177	257	2,0 %
Serbien	2.824	-	-	1	7	1.195	1.427	0,3 %
Ghana	394	-	4	2	7	253	141	3,2 %
Senegal	153	-	5	2	4	56	92	6,9 %
2021	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamt-schutzquote
Albanien	1.897	-	-	5	3	887	683	0,5 %
Bosnien und Herzegowina	1.538	-	-	-	1	448	770	0,1 %
Montenegro	285	-	-	-	-	113	115	0,0 %
Nordmazedonien	4.542	-	-	-	4	1.388	1.785	0,1 %
Kosovo	444	-	2	-	8	188	307	2,0 %
Serbien	1.830	-	3	-	6	710	913	0,6 %
Ghana	441	-	4	-	14	374	175	3,2 %
Senegal	144	-	-	-	5	56	92	2,5 %
2020	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamt-schutzquote
Albanien	1.220	-	4	3	4	859	599	0,7 %
Bosnien und Herzegowina	401	-	-	1	7	155	252	1,9 %
Montenegro	151	-	-	-	-	79	139	0,0 %
Nordmazedonien	823	-	1	-	-	441	475	0,1 %
Kosovo	560	-	1	-	12	285	334	2,1 %
Serbien	1.292	-	1	-	-	611	751	0,1 %
Ghana	599	1	5	4	17	462	255	3,6 %
Senegal	187	-	2	1	4	128	113	2,8 %
2019	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamt-schutzquote
Albanien	2.573	-	3	14	6	1.503	1.074	0,9 %
Bosnien und Herzegowina	633	-	1	4	3	301	355	1,2 %
Montenegro	252	-	-	-	-	95	123	0,0 %
Nordmazedonien	2.258	-	-	1	3	1.111	1.244	0,2 %
Kosovo	875	-	1	2	8	396	548	1,2 %
Serbien	2.718	-	-	-	2	1.127	1.589	0,1 %
Ghana	966	-	4	3	16	514	528	2,2 %
Senegal	365	-	10	-	4	148	249	3,4 %

4. Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten

4.1. Georgien

Asylantragszahlen und Entscheidungspraxis

Georgien	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamt-schutzquote
2019	3.880	-	4	1	17	2.827	926	0,6 %
2020	2.526	-	4	5	17	1.778	983	0,9 %
2021	4.332	-	2	5	15	2.392	1.069	0,6 %
2022	8.865	-	7	2	16	5.301	1.541	0,4 %
2023 (01.01.-30.09.)	7.992	-	7	2	16	5.414	1.441	0,4 %

Politik

Georgien ist eine parlamentarische Republik und ein demokratischer Staat, der sich zu den Grund- und Menschenrechten einschließlich der Meinungs- und Pressefreiheit bekennt. Das Land strebt die Westintegration an und sucht in diesem Zusammenhang die Annäherung an NATO und EU. Am 01.07.2016 trat das Assoziierungsabkommen mit der EU in Kraft und seit dem 28.03.2017 gilt Visafreiheit für den Schengenraum. Georgien unternimmt Anstrengungen, sich bei der Reform des Rechtssystems und der Wahrung der Menschen- und Minderheitenrechte den Standards des Europarats anzupassen. Beachtliche Fortschritte sind bei der Bekämpfung der Korruption festzustellen. Reformen im Justizbereich und Strafvollzug gehören zu den Prioritäten der Regierung und zielen auf die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter, des Gerichtswesens und der Strafverfolgungsbehörden, sowie die Stärkung der Rechte von Opfern ab. Zwischen Regierung und Opposition besteht eine angespannte innenpolitische Lage, die sich durch die Inhaftierung des früheren Präsidenten Michail Saakaschwili und des Vorsitzenden der wichtigsten Oppositionspartei „Vereinte Nationale Bewegung“, Nika Melia, verschärft hat. Gespräche unter Leitung von Vertretern der EU führten am 19.04.2021 zu einem gemeinsamen Abkommen zwischen Regierung und Opposition. Neben Änderungen im Justizwesen und erneut geplanten Reformen bezüglich des Wahlrechts sieht das Abkommen auch eine Rückkehr der Oppositionsparteien in das von diesen bislang boykottierte Parlament vor. Am 10.05.2021 erfolgte die Freilassung Melias. Saakaschwili ist weiter inhaftiert.

Minderheiten

In Georgien findet grundsätzlich keine schutzrelevante Verfolgung gegenüber Angehörigen von Minderheiten (Russen, Kurden, Armenier, Aserbaidshaner u. a.) statt. Auch für ossetische oder abchasische Volkszugehörige ist die Menschenrechtssituation im Kernland gut. Osseten und Abchasen sind in Georgien weitgehend integriert. Die georgische Regierung bemüht sich mit einer umfassenden Strategie und jährlichen Aktionsplänen, ethnische Minderheiten, vor allem die im Süden Georgiens in kompakten Siedlungsgebieten lebenden Armenier und Aserbaidshaner, besser in die georgische Mehrheitsgesellschaft zu integrieren. Minderheitensprachen werden gefördert. Die Religionsfreiheit ist gewährleistet.

Gleichberechtigung, LGBTIQ

Obwohl Verfassung und Gesetze die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in Georgien festschreiben, ist die Rolle der Frau oftmals von dem in der Bevölkerung verankerten

patriarchalischen Rollenverständnis geprägt. Trotz verbleibender Mängel hat Georgien in den letzten Jahren deutliche Fortschritte bei der Gleichstellungspolitik gemacht hat. Seit dem Jahr 2000 ist Homosexualität in Georgien nicht mehr strafbewehrt. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung steht seit 2012 unter Strafe. Dennoch ist die Situation von sexuellen Minderheiten (LGBTIQ) weiterhin sehr schwierig, auch wenn sie rechtlich nicht benachteiligt sind. Vereinzelt kann es gegenüber LGBTIQ-Personen zu Gewaltanwendung und Verfolgungshandlungen durch nichtstaatliche Akteure kommen. An Übergriffen auf Angehörige sexueller Minderheiten waren bzw. sind u. a. Vertreter der konservativen georgisch-orthodoxen Kirche beteiligt. Zur Verhinderung von Übergriffen wurden in den Jahren 2017 und 2018 große LGBTIQ-Veranstaltungen in Tiflis von den georgischen Sicherheitsbehörden massiv abgeschirmt und dadurch erfolgreich geschützt. Zwar kommt es zur Diskriminierung sexueller Minderheiten in Bezug auf Beschäftigungsmöglichkeiten und den Zugang zu öffentlichen und medizinischen Leistungen. In der Regel erreichen diese aber nicht die für das Asylverfahren schutzrelevante Intensität.

In den urbanen Zentren, insbesondere der Hauptstadt Tiflis, sind moderne, liberale Wertvorstellungen und tolerantes Verhalten stärker vorhanden als in den ländlichen und gebirgigen Landesteilen. Rechtliche Hindernisse gegen ein Umziehen zur Vermeidung erfahrener oder befürchteter Diskriminierung bestehen nicht. Staatlicher Schutz ist grundsätzlich ausreichend gewährleistet.

Meinungsfreiheit, Pressefreiheit

Verfolgung allein wegen einer politischen Überzeugung findet in Georgien nicht statt. Die politischen Freiheiten sind verfassungsrechtlich verankert und nach Einschätzung nationaler und internationaler Beobachtender staatlicherseits auch gewährleistet. Die politische Opposition bzw. die oppositionellen Parteien können ungehindert agieren und die bestehende Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit in Anspruch nehmen. Menschenrechtsorganisationen und andere Nichtregierungsorganisationen können sich ohne Probleme registrieren und ihre Arbeit ausüben. Sie werden in der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen, von der Regierung generell respektiert und können auch Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen.

Journalisten und Journalistinnen können frei arbeiten und sind keiner schutzrelevanten Verfolgung ausgesetzt.

Justiz, Polizei, Haftanstalten

Der Aufbau eines unabhängigen und rechtsstaatlichen Justizwesens gehört zu den wichtigsten Zielen der amtierenden Regierung. Hier hat es große Fortschritte gegeben und in der Regel ist davon auszugehen, dass die Justiz unabhängig und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen entscheidet. Oppositionsparteien und viele Nichtregierungsorganisationen äußern allerdings weiterhin Zweifel an der Unparteilichkeit der Justiz und prangern eine Verflechtung zwischen der Regierungspartei „Georgischer Traum“ und dem „Hohen Justizrat“ an. Der Vermittlungsvorschlag der EU sieht diesbezüglich weitere Reformen vor, insbesondere hinsichtlich der Ernennung der Richterschaft und der Zusammensetzung des „Hohen Justizrats“. Die Polizei tritt höflich und bestimmt auf. Vorteilsnahme/Korruption von Polizisten ist seit etwa 2005 nicht mehr zu verzeichnen. Der georgische Staat gewährt wirksamen Schutz durch Strafverfolgung.

Nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen vor Ort und dem UNHCR entsprechen die Haftbedingungen grundsätzlich internationalen Standards. Dies wird durch die

Erfahrungen von Häftlingen bestätigt, zu denen die deutsche Botschaft in konsularischen Fällen Kontakt hatte.

Fazit

Die Voraussetzungen für die Bestimmung von Georgien zum sicheren Herkunftsstaat sind erfüllt. Durch freiheitliche und demokratische Strukturen hat Georgien die Grundlage für einen überparteilichen und leistungsfähigen Staatsapparat geschaffen, der rechtsstaatlich handelt und staatlichen Schutz gegen die Verletzung von Freiheits- und Menschenrechten gewährleistet.

Die gesetzliche Vermutung der Verfolgungsfreiheit ist gerechtfertigt. In (auch schon in der bisherigen Entscheidungspraxis) sehr seltenen Ausnahmefällen ist eine Widerlegung der Vermutung möglich. In diesen Fällen erfolgt eine vollumfängliche Prüfung des Asylantrags.

Positiv auf die praktische Wirksamkeit wird sich die Kooperationsbereitschaft Georgiens bei Rückführungen auswirken.

4.2. Republik Moldau

Entscheidungspraxis

Moldau	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamt-schutzquote
2019	2.839	1	1	-	13	1.324	1.261	0,6 %
2020	2.248	-	-	-	12	1.093	1.452	0,5 %
2021	5.016	-	-	-	4	1.803	2.976	0,1 %
2022	5.218	-	2	1	5	2.119	3.112	0,2 %
2023 (01.01.-30.09.)	2.236	1	1	5	2	1.136	1.350	0,4 %

Politik

Moldau eine parlamentarisch-demokratische Republik mit Mehrparteiensystem und Gewaltenteilung. Im Rahmen der Östlichen Partnerschaft unterzeichnete das Land am 27.06.2014 ein Assoziierungsabkommen mit der EU. Seit April 2014 besteht keine Visapflicht mehr für den Schengen-Raum. Die politische Landschaft ist in ein pro-russisches und pro-europäisches Lager gespalten. Innerstaatlichen Sezessionsbestrebungen der abtrünnigen Region Transnistrien und der autonomen Region Gagausien beeinflussen die Entwicklung des Landes.

Nach wie vor problematisch ist ein hohes Maß an Korruption und Klientelwirtschaft sowie die schwierige wirtschaftliche und soziale Situation, die sich durch die COVID-19-Pandemie und den Krieg in der Ukraine nochmals deutlich verschärft hat. Im April 2022 fand eine internationale Unterstützungskonferenz zur Verstärkung finanzieller und wirtschaftlicher Hilfsmaßnahmen für die Republik Moldau in Berlin statt. Moldau zählt zu den ärmsten Ländern Europas. Über 60 % der arbeitsfähigen Bevölkerung zwischen 20 und 40 Jahren hat das Land verlassen.

Seit 2021 regiert die pro-europäische Partei der Aktion und Solidarität. Die neue Regierung unterstützt den reformorientierten Kurs der 2020 gewählten Staatspräsidentin Maia Sandu im Bereich der Rechtstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung. Angestrebt wird ein Überprüfungsprozess für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Nachdem die Regierung Anfang März 2022 die Mitgliedschaft in der EU beantragt hatte, wurde der Republik Moldau am 23.06.2022 auf einem Gipfeltreffen des Europäischen Rats zusammen mit der Ukraine offiziell der EU-Beitrittskandidatenstatus zugesprochen.

Minderheiten

Es findet keine schutzrelevante Verfolgung von Angehörigen von Minderheiten statt. Die ethnische Vielfalt wird in der Verfassung ausdrücklich anerkannt. 2012 wurde ein Antidiskriminierungsgesetz verabschiedet.

Die Minderheit der Roma (geschätzt ca. 20.000) ist die am stärksten marginalisierte gesellschaftliche Gruppe. Eine gezielte und systematische Benachteiligung durch staatliche Stellen oder andere Bevölkerungsgruppen liegt aber nicht vor. Roma weisen im Vergleich zur übrigen Bevölkerung einen niedrigeren Bildungsgrad, eine geringere Alphabetisierungsrate und eine höhere Arbeitslosen- und Armutsrate auf und haben einen schlechteren Zugang zum Gesundheitssystem. Im schulischen Bereich wird die Diskriminierung sowohl von Lehrkräften als auch von Mitschülerinnen und Mitschülern ausgeübt. Um die Situation der Minderheit zu verbessern, gab es staatliche Aktionspläne zur Unterstützung, u. a. setzt die moldauische Regierung seit 2013 Mediatorinnen und Mediatoren ein, die zwischen den Roma-Gemeinden und örtlichen Behörden vermitteln, Streit schlichten sowie den Zugang der Roma zu öffentlichen Dienstleistungen verbessern sollen.

Eine Verfolgung von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften findet nicht statt.

Gleichberechtigung, LGBTIQ

Die Verfassung schreibt die Gleichberechtigung von Männern und Frauen vor. Diese ist aber (noch) nicht gesellschaftliche Realität. Es gibt einen von der Regierung geführten Koordinierungsrat für die Gleichstellung der Geschlechter und einen nationalen Strategieplan 2017 - 2021 zur Gleichstellung. Eine diskriminierende Gesetzgebung gibt es nicht.

Besonders in ländlichen Gebieten ist häusliche Gewalt ein Problem. Missbrauch von Kindern stellt nach wie vor ein Problem dar. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Kindern scheitert meist an fehlenden finanziellen Mitteln im Staatshaushalt.

Häusliche Gewalt stellt einen Straftatbestand mit einer Höchststrafe bis zu 15 Jahren dar. Das Gesetz enthält auch Schutzvorschriften (Kontaktverbot). Vergewaltigung (auch in der Ehe) und andere sexuelle Übergriffe werden laut Gesetz mit einer Haftstrafe zwischen drei Jahren und lebenslänglich geahndet. Im Juli 2016 wurde ein neues Gesetz verabschiedet, das die Schutzmechanismen für Opfer stärkt. Im Februar 2017 unterzeichnete Moldau das Übereinkommen des Europarats über Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“), das am 14.10.2021 vom Parlament ratifiziert wurde und am 01.05.2022 in Kraft getreten ist. Im Jahr 2018 hat die Regierung die Nationale Strategie für die Vorbeugung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und in der Familie sowie einen Aktionsplan für den Zeitraum 2018-2023 beschlossen. Vergewaltigung stellt bisher noch ein signifikantes gesellschaftliches Problem dar.

HIV-Infizierte werden meist negativ wahrgenommen und häufig mit Drogenkonsumierenden in Verbindung gebracht. Hinzu kommt, dass eine Übertragung von HIV nach Art. 212 des moldauischen StGB strafbar ist.

Im Mai 2012 wurde im Parlament ein Gesetz zur Sicherstellung der Gleichheit verabschiedet, das auch die sexuelle Orientierung als Diskriminierungsgrund erfasst, aber lediglich auf dem Gebiet der Beschäftigung Diskriminierung verbietet. Effektive Mechanismen zum Schutz vor Diskriminierung gibt es nicht.

In der Gesellschaft ist die Akzeptanz von LGBTIQ-Personen sehr gering, laut einer aktuellen Meinungsumfrage aus dem Jahr 2022 würden 64 % der Befragten LGBTIQ-Personen aus Moldau „ausschließen“. Die einflussreiche Moldauisch-Orthodoxe Kirche positioniert sich

öffentlich mit homophoben Stellungnahmen. Hassreden sind verbreitet und gehen nicht nur von religiösen Führern aus, sondern auch von einflussreichen Politikern. Beklagt wird auch, dass die Polizei in einigen Fällen von Angriffen auf LGBTIQ-Aktivistinnen und -Aktivisten keine angemessenen Untersuchungen eingeleitet haben soll. Öffentliche LGBTIQ-Kundgebungen können nur unter Polizeischutz stattfinden, zuletzt im Juni 2022 in Chişinău. Die Situation von LGBTI-Personen kann in Einzelfällen ein schutzrelevantes Niveau erreichen.

Meinungsfreiheit, Pressefreiheit

Meinungs- und Pressefreiheit sind gesetzlich gewährleistet. Ein im Juni 2022 in Kraft getretenes Gesetz verbietet die Übertragung von Nachrichten und Programmen mit politischem, analytischem oder militärischem Charakter aus Ländern, die nicht die Europäische Konvention für grenzüberschreitendes Fernsehen unterzeichnet haben und ist in erster Linie gegen Russland gerichtet (sog. „Anti-Propaganda-Gesetz“).

Justiz, Polizei, Haftanstalten

Willkürliche Handlung von Staatsbediensteten sind strafrechtlich verboten und führen zum Amtsverlust. Menschenrechtsorganisationen berichten, dass durch Folter und körperliche Misshandlungen Geständnisse erpresst und die Opfer persönlich erniedrigt werden. Zum 31.12.2021 waren gegen die Republik Moldau 1.032 Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängig.

Die Haftbedingungen sind hart. 2021 wurden im Rahmen der Umsetzung eines EGMR-Urteils 137 Insassen aufgrund unzumutbarer Haftbedingungen vorzeitig freigelassen, 2019 waren es 53. Zu den hauptsächlichen Missständen zählen die Überfüllung, ungenügende Beleuchtung, mangelhafte hygienische Bedingungen in Kantinen, Waschräumen und medizinischen Behandlungszimmern, fehlendes Bettzeug und Bekleidung für die Inhaftierten. Inhumane und unwürdige Verhältnisse herrschen nach wie vor im Gefängnis Nr. 13 (Chişinău) vor, bei einem Besuch des BKA-Verbindungsbeamten im Juni 2021 wurden jedoch bauliche Verbesserungen festgestellt.

Die Haftbedingungen liegen zwar deutlich unter dem europäischen Niveau, spiegeln aber die allgemeinen Lebensbedingungen wider und reichen in der Regel nicht aus, um einen Schutzanspruch in Deutschland zu vermitteln.

Fazit

Die Voraussetzungen für die Bestimmung der Republik Moldau zum sicheren Herkunftsstaat sind erfüllt. Trotz der wirtschaftlich angespannten Lage hat Moldau sich zu einem freiheitlichen und demokratischen Staat entwickelt, der von rechtsstaatlichem Handeln geprägt ist. Die gesetzliche Vermutung der Verfolgungsfreiheit ist gerechtfertigt. Einschränkungen bezogen auf den Schutz von Frauen und Kindern sowie sexuellen Minderheiten berücksichtigt die Entscheidungspraxis des Bundesamts, sie spiegeln sich aber nicht in einer hohen Verfahrenszahl wider. In diesen Fällen ist eine Widerlegung der Vermutung möglich und es erfolgt eine vollumfängliche Prüfung des Asylantrags.

Positiv auf die praktische Wirksamkeit wird sich die Kooperationsbereitschaft der Republik Moldau bei Rückführungen auswirken.

5. Ausblick

Über die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Staaten hinaus gibt es weitere Staaten, deren Bestimmung als sichere Herkunftsstaaten aufgrund der allgemein vorherrschenden Umstände und angesichts der Gesamtschutzquote in der Entscheidungspraxis des Bundesamts näher geprüft werden sollten.

5.1. Republik Armenien

Armenien	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamtschutzquote
2019	1.200	-	10	8	60	890	363	4,7 %
2020	567	-	8	2	27	632	318	3,7 %
2021	617	-	2	6	32	372	290	5,7 %
2022	1.285	1	4	6	15	502	345	3,0 %
2023 (01.01.-30.09.)	1.473	-	1	-	24	582	292	2,8 %

Es sind deutliche Verbesserungen des innenpolitischen Klimas und der Menschenrechtslage zu verzeichnen, außerdem sichtbare Erfolge bei der Bekämpfung der Korruption und der Förderung einer unabhängigen Justiz. Die Opposition kann ungehindert agieren. Meinungs- und Pressefreiheit sind weitgehend gewährleistet. Zu beobachten bleibt die weitere Entwicklung um die Region Berg-Karabach.

5.2. Königreich Marokko

Marokko	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamtschutzquote
2019	1.193	2	9	19	8	628	690	2,8 %
2020	1.117	-	9	4	15	606	570	2,3 %
2021	1.275	1	9	6	10	525	687	2,1 %
2022	1.183	-	26	22	7	426	722	4,6 %
2023 (01.01.-30.09.)	1.431	-	21	22	7	352	672	4,7 %

Systematische staatliche Repressionsmaßnahmen sind in Marokko nicht festzustellen. Die Sicherheitslage ist grundsätzlich stabil, die wirtschaftliche Entwicklung positiv. Zu beobachten bleibt die Entwicklung bzgl. vorkommender Repressionen gegen Kritiker (in Frage Stellung der drei Staatsprinzipien - die Person des Königs, der Islam und die territoriale Integrität) und der diskriminierenden Gesetzgebung in Bezug auf Frauen und LGBTIQ-Personen.

5.3. Demokratische Volksrepublik Algerien

Algerien	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamtschutzquote
2019	1.374	-	6	14	14	632	829	2,3 %
2020	1.484	1	7	5	10	584	847	1,6 %
2021	1.802	1	8	5	11	532	1.251	1,4 %
2022	1.748	2	13	8	2	570	1.242	1,4 %
2023 (01.01.-30.09.)	1.793	-	15	13	1	494	1.034	1,9 %

In Algerien findet in der Regel keine Verfolgung seitens des Staates sowie Dritter statt. Parlamentswahlen werden regelmäßig durchgeführt und die Sicherheitslage ist grundsätzlich stabil. Seit 2019 ist jedoch ein repressiveres Vorgehen der Regierung gegen Kritiker zu verzeichnen. Homosexuelle Handlungen sind strafbewährt, Diskriminierung und Übergriffe werden zumindest geduldet, sodass die gesellschaftliche Entwicklung hier abzuwarten bleibt.

5.4. Tunesische Republik

Tunesien	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamt-schutzquote
2019	578	3	3	-	2	311	330	1,2 %
2020	518	3	8	1	4	320	295	2,5 %
2021	799	-	-	3	7	305	449	1,3 %
2022	1.383	3	14	4	2	325	605	2,4 %
2023 (01.01.-30.09.)	1.813	4	14	2	2	551	959	1,4 %

Eine systematische Verfolgung seitens des tunesischen Staates kommt nicht vor. Seit 2021 kommt es vermehrt zu Repressionen gegen Kritiker, demokratische und menschenrechtliche Errungenschaften wurden revidiert, sodass die Lage hier weiter beobachtet werden muss. Homosexuelle Handlungen sind strafbewährt, Diskriminierung und Übergriffe kommen vor. Jedoch lässt sich eine zunehmend offenere Diskussion und Sichtbarkeit homosexueller Themen in der Öffentlichkeit, zumindest in Tunis, beobachten.

5.5. Republik Indien

Indien	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamt-schutzquote
2019	678	1	1	4	3	446	308	1,7 %
2020	300	1	-	-	8	309	145	1,9 %
2021	232	-	8	-	8	174	84	5,6 %
2022	759	-	3	-	9	216	145	3,2 %
2023 (01.01.-30.09.)	2.042	-	1	-	3	739	591	0,3 %

In Indien besteht ein funktionierendes demokratisches System, in dem die Gewaltenteilung und der Föderalismus die wichtigsten Stützen bilden. Die politische Opposition kann sich grundsätzlich frei betätigen. Weit verbreitet ist Korruption und es gibt regelmäßige Berichte über Menschenrechtsverletzungen wie Folter und Misshandlungen in Polizeigewahrsam sowie Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Indien hat Leitlinien zum Schutz von LGBTIQ-Personen erlassen. Transsexuelle sind als drittes Geschlecht offiziell anerkannt.

5.6. Republik Kolumbien

Kolumbien	Asylanträge	Asyl	Flüchtlingsschutz	subs. Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Erledigung	Gesamt-schutzquote
2019	460	1	1	1	1	235	13	1,6 %
2020	378	-	-	-	-	510	39	0,0 %
2021	338	3	1	-	-	211	33	1,6 %
2022	1.393	2	3	1	3	984	33	0,9 %
2023 (01.01.-30.09.)	2.232	-	2	-	1	589	69	0,5 %

Die Republik Kolumbien ist eine Präsidialdemokratie. Die Präsidentschaftswahl von 2022 ermöglichte eine Machtübernahme der bisherigen Opposition. Zu beobachten bleiben die Tätigkeiten verschiedener nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, durch die relevante Gefährdungslagen entstehen und durch die die Situation in bestimmten Landesteilen als gefährlicher eingestuft werden muss. Es existiert eine fortschrittliche Gesetzgebung bzgl. des Schutzes von LGBTIQ.